

Wochenblatt für Wilsdruff

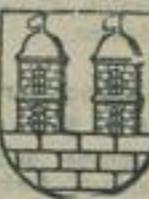
Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Ausserdem werden tags vorher die mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierpfenniglich, 10 Pf. fief. ins Haus, abgezahlt von der Expedition 1,30 Pf., nach die Post und unsere Landausträger bezogen.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, zu Wilsdruff sowie für das König-

und Co. - legend.

Amts-Blatt



für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großisch, Grumbach, Grumbach bei Mohorn, Harta bei Gauernitz, Hirschwald mit Lohberg, Hüniberg, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lugen, Mittig-Rothenbach, Mohorn, Müngig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Voitsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitsch, Roitschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelitzstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Seilage, wöchentlicher illustrierte Seilage „Welt im Bild“ und monatlicher Seilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schmitz, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Götzner, Wilsdruff.

Nr. 21.

Dienstag, den 23. Februar 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Brot- und Mehlversorgung.

§ 1.

Laut Beschluss der Reichsverteilungsstelle vom 9. Februar 1915 wird der zulässige Durchschnittsverbrauch an Roggen- und Weizenmehlgehalt des Brotes und an Mehl auf 225 Gramm für den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung festgesetzt.

§ 2.

Im Rahmen des nach § 1 zulässigen Höchstverbrauchs wird ein Wochenverbrauch von 2 Kilogramm Brot, Weißbrot und Mehl für den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung bis auf weiteres festgesetzt.

Versorgungsberechtigt sind alle im Bezirk der Stadtgemeinde und der Amtshauptmannschaft Meißen am 1. März 1915 sich aufhaltenden Personen, die bis zu diesem Tage das erste Lebensjahr vollendet haben.

§ 3.

Die Versorgungsberechtigten dürfen Schwarz- und Weißbrot und Mehl nur gegen Abgabe von Brot scheinen erwerben.

Es werden Brot scheine mit Gültigkeit vom 1. März 1915 ab auf zunächst acht Wochen ausgegeben.

Als Brot scheine werden verabreicht:

„Schwarz- und Weißbrot- und Mehl scheine“, die als Ausweis zum Bezug von 1 Kilogramm Brot oder 750 Gramm Mehl gelten,

„Weißbrot scheine“, die als Ausweis zum Bezug von 1 Semmel zu 75 Gramm gelten.

Diese Ausweise haben Gültigkeit für alle Verkaufsstellen innerhalb der in § 2 Absatz 2 bezeichneten Bezirke.

Zwieback und Kuchen, sowie Gebäck für Zucker- und Nierenkranké können ohne Abgabe von Scheinen erworben werden.

§ 4.

Jede bezugsberechtigte Person erhält auf acht Wochen sechzehn Schwarzbrotscheine zu 1 Kilogramm Brot oder 750 Gramm Mehl. Vier Scheine gelten für die Zeit vom 1. bis mit 14. März und vier für die Zeit vom 15. März bis einschließlich 28. März 1915 usw. Verlängerung der Gültigkeitsdauer für verfallene Scheine findet nicht statt. Jeder Bezugsberechtigte kann gegen Verzicht auf einen Schwarzbrotschein 12 Weißbrot scheine für je eine Semmel zu 75 Gramm beanspruchen. Mehr als der vierte Teil des Gesamtbetrages für einen Haushalt darf nicht in Weißbrot scheine umgetauscht werden. Der hierauf gerichtete Antrag ist auf den Haushaltungslisten (siehe unten § 6) zu stellen.

Bei Betrieben, die eine wechselnde Personenzahl ständig beobachten, insbesondere Schan-, und Gastwirtschaften, Pfleg- und Krankenanstalten, Kliniken, Arbeitshäusern und dergl. wird die Zuteilung von Brot scheinen der durchschnittliche Tagesverbrauch an Schwarz- und Weißbrot zugrunde gelegt, der auf die Zeit vom 8. bis mit 14. Januar 1915 nachgewiesen wird. Von diesem Verbrauch werden drei Viertel in Brot scheinen bewährt.

§ 5.

Die Ausgabe der Scheine erfolgt in Hesten von 16 Stück Schwarz- und Weißbrot- und Mehl scheinen und in Bogen von 12 Weißbrot scheinen.

Ein Bogen Weißbrot scheine wird gegen Verzicht auf einen Schwarzbrotschein abgegeben.

§ 6.

Die Ausgabe der Brot scheine erfolgt im Bezirk der Amtshauptmannschaft durch die Stadträte, den Bürgermeister zu Siebenlehn und die Gemeindevorstände.

§ 7.

Vom 1. März 1915 an ist der Verkauf von Schwarz- und Weißbrot und Mehl in den Bezirken der Stadt und der Amtshauptmannschaft Meißen ohne Entgegennahme von Brot scheinen verboten. Zugelassen bleibt der freie Verkauf von Zwieback und Kuchen, sowie Gebäck für Zucker- und Nierenkranké.

Von dem gleichen Tag an finden die Vorschriften in § 4 Absatz 4c und f der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 über die Einschränkung des Mehlhandels und der Bäckerei auf die dort angezeigten Mengen in den Bezirken der Stadt und der Amtshauptmannschaft Meißen keine Anwendung mehr. Es darf darum Mehl außer gegen Brot scheine ausschließlich mit Genehmigung des Stadtrates zu Meißen im Landbezirk mit der Königlichen Amtshauptmannschaft abgegeben werden. Die bisher nach § 11 der angezogenen Bekanntmachung vorgeschriebene Bestandsanzeige ist auch sinneshin am 1., 10. und 20. jeden Monats zu erstatten.

Fortsetzung des amtlichen Teiles in der Beilage.

Das große Völkerringen.

Amerikanische Neutralität.

Mit starker Unbelehrbarkeit hält das Oberhaupt der Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber den Vorstellungen und Denkschriften der deutschen Regierung an seinen einmal ausgesprochenen Ansprüchen fest. Der ganze Streit mit Deutschland, zu dem es nach langen Monaten geduldigen Abwartens nunmehr gekommen ist, dreht sich im Grunde nur um die Frage der Waffenlieferungen aus der Union an unsere Feinde, die von Woche zu Woche einen steigenden Umsang und, nach deutschem Empfinden wenigstens, einen immer schamloseren Charakter annehmen. Präsident Wilson aber verbleibt dabei, daß er kein Recht habe, seien diese Beauftragten

Englands und seiner Bundesgenossen einzuschreiten. Er ist jetzt einer Abordnung deutschamerikanischer Frauen gegenüber, die ihn bat, ein Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial und Munition zu erlassen, so weit gegangen, die Erfüllung dieses Verlangens als eine nichtneutrale Tat zu bezeichnen. Er würde ebenso wenig eine Vorlage in einem Sinne dem Kongress zur Annahme empfehlen, ja sie sogar mit einem Einspruch belegen, wenn sie angenommen würde. Danach wissen nun die Deutschamerikaner und ihre Freunde in der Neuen Welt, woran sie mit Herrn Wilson sind, und auch in Deutschland wird man jetzt jede Hoffnung auf eine Sinnesänderung an dieser Stelle wohl oder übel aufgeben müssen.

Was dann vorliegt hier, in Bezug auf der weg der Selbsthilfe, und den haben wir seit dem 18. Februar beschritten. Herr Wilson wird ihn wahrscheinlich für unzulässig halten und seine Rechte auf dem Standpunkt stehen, daß wir uns eben in unser Schicksal legen müssten. England beherrscht nun einmal den Seeweg nach Amerikas während wir allenfalls auf dem Lande etwas ausrichten möchten; wir müssten uns also ruhig erdrosteln, durch die Absperzung jeder überseeischen Befuhrung und Not über uns ergehen lassen oder, wenn wir das nicht wollen, uns den Engländern auf Gnade oder Ungnade ergeben. Der Handelskrieg gegen England ist ein Ding, mit dem wir nichts zu tun haben.